



Merkblatt

für die Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses

1. Es liegt in der eigenen Verantwortung des Passinhabers, dass er die in den einzelnen EU-Ländern bestehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte bei der Mitnahme von Schusswaffen erfragt und beachtet.
2. Gegenwärtig liegen die erforderlichen schriftlichen Gegenseitigkeitserklärungen der anderen EU-Länder noch nicht vor. Dies bedeutet, dass vor einer Reise mit Schusswaffen in ein anderes EU-Land bei der zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) nachzufragen ist, welche Verbote und Genehmigungsvorbehalte in den einzelnen EU-Ländern bestehen.
3. Verbotene Schusswaffen dürfen nicht mitgeführt werden. Bestehen Genehmigungsvorbehalte, ist die Genehmigung zur Mitnahme der Schusswaffen vor der beabsichtigten Reise einzuholen. Die Reise darf erst angetreten werden, wenn die Genehmigung in Nr. 5 des Europäischen Feuerwaffenpasses eingetragen worden ist.
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Europäische Feuerwaffenpass nur Bedeutung für Reisen mit Schusswaffen in andere EU-Länder hat. Er ersetzt in der Bundesrepublik Deutschland nicht die Waffenbesitzkarte.
5. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Europäische Feuerwaffenpass nur zum Transport von Schusswaffen und der dazu gehörenden Munition berechtigt. Eine Berechtigung zum Führen von Schusswaffen ist damit nicht verbunden.

Ihr Bundesverwaltungsamt

Stand: Oktober 2015